

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0062/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.03.2010</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen</b>		

### Grund der Vorlage

Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen am 31.12.2009

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Am 16.12.2009 wurde das Transparenzgesetz vom Landtag NRW verabschiedet und am 30.12.2009 verkündet. Somit ist das Gesetz am 31.12.2009 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz soll dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel Rechnung getragen werden. Daher wurde die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, Aufsichtsorgane und ähnlichen Organen gesetzlich vorgeschrieben.

Die Umsetzung erfolgt durch die Ergänzung von § 108 der Gemeindeordnung NRW. Danach darf die Gemeinde ein Unternehmen und eine Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe und jedes Mitglied individualisiert ausgewiesen werden. Diese Vorschrift gilt für die erstmalige unmittelbare und mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn der kommunale Anteil über 50% liegt.

Bei bestehenden Gesellschaften besteht eine Hinwirkungspflicht, die im Gesetz verankerten Vorgaben umzusetzen. Nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf bedeutet dies konkret, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der mehrheitlich im kommunalen Besitz befindlichen Gesellschaften im Laufe des Jahres 2010 diesbezüglich ergänzt werden muss. Daher ist beabsichtigt, die entsprechende Beschlussfassung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung in der Sitzung am 09.11.2010 herbeizuführen, so dass die Änderungen noch im Jahr 2010 vollzogen werden können. Die Veröffentlichung hat dann mit dem Jahresabschluss 2010 zu erfolgen.

Bezüglich der Geschäftsführer- bzw. Vorstandsdienstverträge ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht folgendes Verfahren vorgesehen:

Soweit die Regelungen des Transparenzgesetzes noch nicht im Gesellschaftsvertrag umgesetzt sind, jedoch neue Dienstverträge zum Abschluss anstehen, greifen die Neuregelungen zwingend und ist eine entsprechende Regelung in dem Dienstvertrag aufzunehmen.

Gleiches gilt für künftige Verlängerungen, weil andernfalls durch sich wiederholende Vertragsverlängerungen der Anwendungsbereich des Gesetzes umgangen werden könnte.

Durch die im Jahr 2010 vorzunehmende Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen fallen nach Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht bereits bestehende Verträge unter die Regelungen des Transparenzgesetzes. Da in den bestehenden Verträgen aber keine entsprechende Regelung enthalten ist, wurden die Geschäftsleitungen um das Einverständnis zur Veröffentlichung gebeten. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass das Einverständnis zur Veröffentlichung der Daten verweigert werden kann.

Das Sparkassengesetz wurde ebenfalls in § 19 Abs. 5 geändert. Danach wirkt der Träger darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrats und ähnlicher Gremien der Sparkassen unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Beraterverträge zwischen einer Sparkasse und einem Verwaltungsratsmitglied bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.